

# AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.208 vom 21. April 2026

Ag Zivilgericht, 2026-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZSU.2025.208](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2025.208)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.208 du 21 avril 2026

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.208 del 21 aprile 2026

## Erwägungen

### E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Berufung der Klägerin werden die Dispositiv- Ziffern 2 und 3 des Entscheids des Bezirksgerichts Q.\_\_\_\_\_, Präsidium des Familiengerichts, vom 12. Mai 2025 aufgehoben und stattdessen durch folgende Bestimmungen ersetzt: 2. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin monatlich an den Kinderunterhalt zu bezahlen: vom 01.12.2023 – 31.12.2024: für C.\_\_\_\_ Fr. 1'370.00 für D.\_\_\_\_ Fr. 1'360.00 vom 01.01.2025 – 31.12.2025: für C.\_\_\_\_ Fr. 1'295.00 für D.\_\_\_\_ Fr. 1'275.00 vom 01.01.2026 – 28.02.2026: für C.\_\_\_\_ Fr. 1'235.00 für D.\_\_\_\_ Fr. 1'220.00 ab 01.03.2026: für C.\_\_\_\_ Fr. 1'460.00 für D.\_\_\_\_ Fr. 1'440.00 Allfällig bezogene Kinderzulagen stehen dem Gesuchsgegner zu [unverändert]. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die Krankenkassenprämien und Fremdbetreuungskosten für C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ zu bezahlen [unverändert]. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, die Kosten der Juniorkarte für C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ zu bezahlen [unverändert]. 3. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin monatlichen Ehegattenunterhalt wie folgt zu bezahlen: vom 01.12.2023 – 31.12.2024: Fr. 1'370.00 vom 01.01.2025 – 31.10.2025: Fr. 1'585.00 vom 01.11.2025 – 31.12.2025: Fr. 1'890.00 vom 01.01.2026 – 28.02.2026: Fr. 2'400.00 ab 01.03.2026: Fr. 630.00

### E. 1.2

Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen.

- 29 - 2. Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'000.00 wird zu einem Viertel mit Fr. 500.00 der Klägerin und zu drei Vierteln mit Fr. 1'500.00 dem Beklagten auferlegt. 3. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Hälfte ihrer gerichtlich auf Fr. 2'988.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuern) festgesetzten Anwaltskosten, d.h. Fr. 1'494.00, zu bezahlen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der

angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt über Fr. 30'000.00.

- 30 - Aarau, 21. April 2026 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 5. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Holliger Hess

### **E. 1.3**

Am 6. Mai 2025 fand vor dem Gerichtspräsidium Q.\_\_\_\_\_ die Verhandlung statt. In ihrer Replik beantragte die Klägerin im Unterhaltspunkt (soweit relevant) neu, der Beklagte sei wie folgt zu monatlichen Zahlungen (Kinderunterhalt zzgl. Zulagen) zu verpflichten: Im Dezember 2023, Mai und Juni 2024 für C.\_\_\_\_\_ Fr. 1'825.00, für D.\_\_\_\_\_ Fr. 1'921.00 und für die Klägerin Fr. 1'637.00, von Januar bis April 2024 für C.\_\_\_\_\_ Fr. 1'892.00, für D.\_\_\_\_\_ Fr. 1'988.00 und für die Klägerin Fr. 1'211.00, von Juli bis November 2024 für C.\_\_\_\_\_ Fr. 1'954.00, für D.\_\_\_\_\_ Fr. 2'051.00 und für die Klägerin Fr. 814.00, im Dezember 2024 für C.\_\_\_\_\_ Fr. 2'086.00, für D.\_\_\_\_\_ Fr. 2'182.00 und für die Klägerin Fr. 0.00, ab Januar 2025 für C.\_\_\_\_\_ Fr. 1'798.00, für D.\_\_\_\_\_ Fr. 1'895.00 und für die Klägerin Fr. 1'722.00, und ab der Alleinobhut der Klägerin für C.\_\_\_\_\_ Fr. 2'467.00, für D.\_\_\_\_\_

- 3 - Fr. 2'477.00 und für die Klägerin Fr. 1'677.00. Zudem beantragte sie in Ziff. 6: "Es sei festzustellen, dass die Gesuchstellerin folgende Kinderkosten (neben den laufenden Kosten für Verpflegung, Kleidung, Körperhygiene während ihrer Betreuung) übernimmt: - Krankenkassenprämien; - nicht-versicherte Gesundheitskosten (sofern Behandlung mit ihrem Einverständnis eingegangen wurde); Fremdbetreuung (Mittagstisch). Die Parteien seien zu verpflichten, die folgenden laufenden Kinderkosten je zur Hälfte zu übernehmen (soweit mit Einverständnis beider Parteien verursacht): - Hobbykosten der Kinder (Sport, Musik etc.) Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, die übrigen Kinderkosten direkt zu bezahlen." Der Beklagte beantragte in seiner Duplik neu, er sei ab 1. Dezember 2023 wie folgt zur Bezahlung von Kinderunterhalt (maximal) zu verpflichten: Für C.\_\_\_\_\_ Fr. 890.00 bis Dezember 2024, Fr. 900.00 von Januar bis Juli 2025 und ab August 2025 Fr. 660.00, und für D.\_\_\_\_\_ Fr. 780.00 bis Dezember 2024, Fr. 800.00 von Januar bis Juli 2025 und ab August 2025 Fr. 620.00. Es sei festzustellen, dass die Kinderzulagen dem Beklagten zustünden.

### **E. 1.4**

Mit Entscheid vom 12. Mai 2025 stellte das Bezirksgericht Q.\_\_\_\_\_, Präsidium des Familiengerichts, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ unter die alternierende Obhut der Parteien mit je hälftiger Betreuung (Disp.-Ziff. 1.1). Der Unterhaltspunkt wurde wie folgt geregelt: "2. 2.1. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin [monatlich an den Kinderunterhalt zu bezahlen]: vom 01.12.2023 – 31.12.2024: für C.\_\_\_\_\_ [...] Fr. 1'385.00 für D.\_\_\_\_\_ [...] Fr. 1'365.00 vom 01.01.2025 – 31.07.2025: für C.\_\_\_\_\_ [...] Fr. 1'295.00 für D.\_\_\_\_\_ [...] Fr. 1'275.00 ab 01.08.2025: für C.\_\_\_\_\_ [...] Fr. 1'455.00 für D.\_\_\_\_\_ [...] Fr. 1'435.00 Allfällig bezogene Kinderzulagen stehen dem Gesuchsgegner zu. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die Krankenkassenprämien und Fremdbetreuungskosten für C.\_\_\_\_\_ [...] und D.\_\_\_\_\_ [...] zu bezahlen.

- 4 - Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, die Kosten der Juniorkarte für C.\_\_\_\_\_ [...] und D.\_\_\_\_\_ [...] zu bezahlen. 2.2. Die Parteien sind verpflichtet, ausserordentliche Kinderkosten (z.B. Zahn- behandlungskosten, Schulkosten, Brille, Hobbies etc.), soweit sie nicht durch Dritte, Versicherungen oder anderweitig übernommen werden, nach vorgängiger Absprache und Einwilligung der Parteien je hälftig zu über- nehmen.

### E. 3

Subeventualiter zu den Berufungsanträgen Ziff. 1 und 2 seien der Beru- fungsklägerin [...] zusätzlich die Kinderzulagen zuzusprechen.

#### E. 3.1

Vorinstanz Die Vorinstanz ermittelte den strittigen Kinder- und Ehegattenunterhalt nach der zweistufigen Methode (BGE 147 III 293, 147 III 308, 147 III 265); es kann auf ihre zutreffenden rechtlichen Ausführungen verwiesen werden (angefochtener Entscheid, E. 6). Es wurden drei Phasen gebildet (angefochtener Entscheid, E. 7.1): Phase 1 vom 1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024 (erhöhte Arbeits- pensen), Phase 2 vom 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 (reguläre Arbeits- pensen) und Phase 3 ab 1. August 2025 (ab 50:50 alternierende Obhut; hypothetisches Einkommen Klägerin). Ausgegangen wurde von folgenden Eckwerten (angefochtener Entscheid, E. 8 bis E. 10 und E. 12):

- 8 - In Fr. Phase 1 Phase 2 Phase 3 (01.12.23 – (01.01.25 – (ab 01.08.25) 31.12.24) 31.07.25) Einkommen Klägerin 5'430.00 4'750.00 7'125.00 Beklagter 12'900.00 12'360.00 C.\_\_\_\_\_ 388.00 407.00 D.\_\_\_\_\_ 250.00 268.00 Familienrechtliche Exis- tenzminima (Parteien vor Steuern; Kinder inkl. Steuern) Klägerin 3'985.00 (1) 4'033.00 (2) 4'185.00 (3) Beklagter 3'744.00 (4) 3'924.00 (5) C.\_\_\_\_\_ 1'405.00 (6) 1'418.00 (7) D.\_\_\_\_\_ 1'384.00 (8) 1'398.00 (9) Überschuss I 8'450.00 7'012.00 9'235.00 Steuern Parteien Klägerin 600.00 500.00 800.00 Beklagter 1'500.00 1'400.00 Überschuss II 6'350.00 5'112.00 7'035.00 Anteil Klägerin 15 % = 952.00 15 % = 766.00 25 % = 1'758.00 Anteil Beklagter 51.6 % = 3'276.00 51.6 % = 2'637.00 41.6 % = 2'926.00 C.\_\_\_\_\_ 16.7 % = 1'061.00 16.7 % = 854.00 16.7 % = 1'174.00 D.\_\_\_\_\_ 16.7 % = 1'061.00 16.7 % = 854.00 16.7 % = 1'174.00 (1) Grundbetrag Fr. 1'200.00; Wohnkosten Fr. 2'435.00 [Hypothekarzins Fr. 1'745.00 + Unterhalt-/Nebenkosten Fr. 690.00] abzgl. Wohnkostenanteile Kinder Fr. 500.00; KVG/VVG Fr. 445.00; Arbeitsweg Fr. 173.00; auswärtige Verpflegung Fr. 132.00; Kom- munikationspauschale Fr. 100.00 (2) Neu: KVG/VVG Fr. 493.00 (3) Neu: Arbeitsweg Fr. 259.00; auswärtige Verpflegung Fr. 198.00 (4) Grundbetrag Fr. 1'200.00; Wohnkosten Fr. 1'970.00 abzgl. Wohnkostenanteile Kinder Fr. 500.00; KVG/VVG Fr. 487.00; Arbeitsweg Fr. 355.00; auswärtige Verpflegung Fr. 132.00; Kommunikationspauschale Fr. 100.00 (5) Neu: KVG/VVG Fr. 667.00 (6) Grundbetrag Fr. 600.00; Wohnkostenanteile Fr. 500.00; KVG/VVG Fr. 123.00; Fremd- betreuungskosten Fr. 132.00; Steueranteil Fr. 50.00 (7) Neu: KVG/VVG Fr. 136.00 (8) Grundbetrag Fr. 600.00; Wohnkostenanteile Fr. 500.00; KVG/VVG Fr. 123.00; Fremd- betreuungskosten Fr. 111.00; Steueranteil Fr. 50.00 (9) Neu: KVG/VVG Fr. 137.00 Es wurden folgende Leistungsfähigkeiten der Parteien vor Steuern (Ein- kommen – Existenzminimum) ermittelt (angefochtener Entscheid, E. 11.3, Abs. 1 bis 3): Klägerin 1'445.00 = 13 % 717.00 = 8 % 2'940.00 = 26 % Beklagter 9'156.00 = 86 % 8'436.00 = 92 % 8'436.00 = 74 % Aufgrund dieser Leistungsfähigkeiten habe der Beklagte den ganzen Bar- bedarf der Kinder zu bezahlen; er dürfe die Kinderzulagen behalten (ange- fochtener Entscheid, E. 11.3, Abs. 4). Betreuungsunterhalt sei nicht ge- schuldet (angefochtener Entscheid, E. 11.3, Abs. 6). Insgesamt habe der Beklagte an Kinderunterhalt

zu bezahlen (angefochtener Entscheid, E. 13):

- 9 - In Fr. Phase 1 Phase 2 Phase 3 (01.12.23 – 31.12.24) (01.01.25 – 31.07.25) (ab 01.08.25) C. \_\_\_\_\_ Barunterhalt 855.00 \* 868.00 \* ½ Überschuss 530.50 \*\*\* 427.00 \*\*\* 587.00 \*\*\* Total (gerundet) 1'385.00 1'295.00 1'455.00 D. \_\_\_\_\_ Barunterhalt 834.00 \*\* 848.00 \*\* ½ Überschuss 530.50 \*\*\* 427.00 \*\*\* 587.00 \*\*\* Total (gerundet) 1'365.00 1'275.00 1'435.00 \* aufgrund hälftiger Betreuungsanteile ½ Grundbetrag Fr. 300.00, Wohnkostenanteil Fr. 250.00, Krankenkassenprämien Fr. 123.00 resp. Fr. 136.00, Fremdbetreuungskosten Fr. 132.00, Steuern Fr. 50.00 (angefochtener Entscheid, E. 11.2). \*\* aufgrund hälftiger Betreuungsanteile ½ Grundbetrag Fr. 300.00, Wohnkostenanteil Fr. 250.00, Krankenkassenprämien Fr. 123.00 resp. Fr. 137.00, Fremdbetreuungskosten Fr. 111.00, Steuern Fr. 50.00 (angefochtener Entscheid, E. 11.2). \*\*\* hälftiger Überschussanteil (angefochtener Entscheid, E. 12.3). Der Beklagte habe der Klägerin wie folgt Unterhalt zu bezahlen (Überschussanspruch – eigener Überschuss [= Einkommen – familienrechtliches Existenzminimum inkl. Steuern]) (angefochtener Entscheid, E. 12.4): In Fr. Phase 1 Phase 2 Phase 3 (01.12.23 – 31.12.24) (01.01.25 – 31.07.25) (ab 01.08.25) Überschussanspruch 952.00 766.00 1'758.00 - eigener Überschuss 845.00 217.00 2'140.00 Unterhalt 107.00 550.00 0.00

### **E. 3.2**

Streitpunkte Im Streit liegen die Einkommen (E. 3.5 unten), die familienrechtlichen Existenzminima (E. 3.6 f., E. 3.8.1 unten) sowie die Überschussverteilung (E. 3.8.4 unten).

### **E. 3.3**

Beweislast / richterliches Ermessen / Begründung Der Anspruch eines Ehegatten auf Leistung von Unterhalt durch den anderen setzt voraus, dass er seinen Bedarf nicht aus eigenen Mitteln decken kann (Urteil des Bundesgerichts 5A\_239/2017 vom 14. September 2017 E. 2.1). Die Beweislast dafür trifft vorliegend die Klägerin, die vom Beklagten Unterhalt beansprucht (Art. 8 ZGB; Urteil des Bundesgerichts 5A\_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.5). Der vom Gericht festzusetzende Unterhalt kann und muss nicht das exakte Ergebnis einer quasi wissenschaftlich genauen mathematischen Berechnung sein. Auch minutiös durchgeführte Berechnungen beruhen zu einem nicht unwesentlichen Teil auf Pauschalisierungen und Annahmen und führen trotz aller Mühe nur zu einer Scheingenauigkeit. Aufgabe des Gerichts ist es – unabhängig von der konkreten Berechnung – in einem Umfeld von

- 10 - Pauschalisierungen und Schätzungen sein pflichtgemässes Ermessen mit Blick auf das grosse Ganze auszuüben. Eine Ermessensausübung ist deshalb nicht nur wünschenswert, sondern notwendig (MAIER, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, 2023, Rz. 49). Das richterliche Ermessen ist in Unterhaltssachen gross (vgl. BGE 134 III 580 E. 4).

### **E. 3.4**

Phasen Für die Unterhaltsberechnung wird von folgenden Phasen ausgegangen: Phase 1 vom 1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024, Phase 2 (a) vom 1. Januar 2025 bis 31. Oktober 2025 (u.a. neue Einkommen) und (b) 1. November 2025 bis 31. Dezember 2025 (Dispositionsmaxime), Phase 3 vom 1. Januar 2026 bis 28. Februar 2026 (neue KVG/VVG-Prämien) und Phase 4 ab 1. März 2026 (u.a. hypothetisches Einkommen Klägerin).

## **E. 3.5**

Einkommen

### **E. 3.5.1**

Klägerin

#### **E. 3.5.1.1**

Vorinstanz / Parteistandpunkt Klägerin Zum Einkommen der Klägerin erwog die Vorinstanz, sie sei zu 60 % bei der E.\_\_\_\_\_ AG angestellt; es sei glaubhaft, dass sie ihrer selbständigen Tätigkeit (F.\_\_\_\_\_) nicht mehr nachgehe. In der ersten Phase (bis 31. Dezember 2024) habe sie im Monatsdurchschnitt netto Fr. 5'430.00 (keine Kinderzulagen) verdient. In der zweiten Phase (1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025) habe die Klägerin, ohne Überstundenkompensation, ein "reguläres durchschnittliches Nettoeinkommen" von monatlich Fr. 4'750.00 (exkl. Kinderzulagen) erzielt. Sie habe im Jahr 2024 mehr verdient, weil sie temporär 70 resp. 80 % gearbeitet sowie eine Retentionsprämie erhalten habe. Seit Januar 2025 (Beginn Phase 2) arbeite sie regulär (60 %). In der dritten Phase (ab 1. August 2025) wurde der Klägerin gestützt auf das Schulstufenmodell und die alternierende Obhut mit hälftiger Betreuung ein (hochgerechnetes) hypothetisches Einkommen für ein 90 %-Pensum von Fr. 7'125.00 angerechnet (angefochtener Entscheid, E. 7.1 f., 8.1, 9.1, 10.1). In ihrer Berufung (S. 8 ff.) brachte die Klägerin vor, ihr dürfe kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Dies, weil a) ihr ärztlich von einem höheren Pensum als 60 % abgeraten worden sei, b) sie bei ihrem Arbeitgeber nicht habe aufstocken können (die Kündigungsfrist habe sie nicht mehr einhalten können), c) sie ihre selbständige Erwerbstätigkeit nicht mehr reaktivieren könne, d) sie sich krankheitsbedingt nur beschränkt habe bewerben können, e) sie im Juli noch drei Wochen in den Ferien gewesen sei, f) ihr am 29. Juli 2025 per 31. Oktober 2025 gekündigt worden sei und g) sich ihre Belastungssituation durch eine Krebsdiagnose (Basalzellkarzinom) weiter verschärft habe (massive psychische Zusatzbelastung). Ein höheres Pensum sei ihr weder möglich noch zumutbar. Ab 1. November 2025 werde sie nur noch Arbeitslosentaggelder (rund Fr. 3'325.00) erhalten. Eine Erhöhung des Pensums sei frühestens im Frühling 2026 denkbar.

- 11 - In ihrer Stellungnahme vom 2. Oktober 2025 (S. 3 ff.) wies die Klägerin darauf hin, dass sie aktuell bis Ende Oktober 50 % arbeitsunfähig sei. Mit Eingabe vom 26. Januar 2026 brachte die Klägerin vor, sie habe eine "schwere Blasenentzündung mit ausgeprägten entzündlichen Prozessen" erlitten, welche zu einer Mandelentzündung geführt hätten. Das dadurch geschwächte Immunsystem sowie die "existenzielle psychische Belastung" hätten zu "erneuten ärztlichen Konsultationen und Krankenschreibungen" geführt. Ihr Arbeitsverhältnis habe bis 28. Februar 2026 verlängert werden müssen. Die Lohnfortzahlung ab Januar 2026 sei ungeklärt. Sie sei mindestens bis Ende Januar 2026 krankgeschrieben. Im Rahmen der Früherfassung habe sie sich bei der IV angemeldet. Ein 90 %-Pensum sei auf unabsehbare Dauer nicht möglich. Falls sie ab Januar 2026 Krankentaggeld erhalte (der Arbeitgeber gehe davon aus, dass die KTG-Versicherung einspringen müsse), umfasse dieses 80 % des bisherigen Lohnes. Dementsprechend könnten ihr höchstens Einkünfte bis Dezember 2025 im Umfang des bisherigen Lohnes angerechnet werden. Ab Januar 2026 würden die Einkünfte maximal 80 % dieses Lohnes betragen (Krankentaggeld).

#### **E. 3.5.1.2**

Hypothetisches Einkommen ab 1. März 2026 Wenn (wie vorliegend, wo das Scheidungsverfahren hängig ist) keine vernünftige Aussicht auf Wiederaufnahme des Ehelebens mehr besteht, gilt ab der Trennung das Primat der Eigenversorgung und damit grundsätzlich eine Obliegenheit zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsprozess bzw. zur Ausdehnung einer bestehenden Tätigkeit (BGE 147 III 249 E. 3.4.4, 147 III 308 E. 5.2). Schöpft eine Partei ihre Erwerbskraft nicht voll aus, darf ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erzielen zumutbar und möglich ist (BGE 144 III 481 E. 4). Das Bundesgericht schreibt für die Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens als Grundsatz die Einräumung einer Übergangsfrist vor (BGE 129 III 417 E. 2.2, 147 III 308 ff. E. 5.4). Nach ständiger Praxis der 5. Zivilkammer des Obergerichts beginnt diese mit deren erstmaligen autoritativen (richterlichen) Eröffnung zu laufen (vgl. statt vieler: Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2025.135 vom 11. Dezember 2025 E. 5.5). Der angefochtene Entscheid wurde der Klägerin im Dispositiv (und mit Berechnungsgrundlagen) am 19. Mai 2025 zugestellt. Es war der Klägerin also nicht möglich, ihren Arbeitsvertrag unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist (Arbeitsvertrag, S. 2, Ziff. 2 [Berufungsbeilage 2]) per Ende Juli 2025 zu kündigen. Aufgrund der eingereichten Bestätigung vom 22. April 2025 (Verhandlungsbeilage 18) erscheint auch als plausibel, dass sie ihr Pensum bei der E.\_\_\_\_\_ nicht hätte aufstocken können. Um beurteilen zu können, ob und wie gesundheitliche Einschränkungen (vgl. BGE 147 III 308 E. 5.6), wie sie die Klägerin geltend macht, einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen, ist das Gericht auf Arztberichte und

- 12 - Unterlagen anderer Fachpersonen angewiesen (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.200 vom 13. März 2025 E. 6.3.2 Abs. 3). Hinsichtlich deren Beweiswert darf die Erfahrungstatsache berücksichtigt werden, dass behandelnde Ärzte aufgrund ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. BGE 125 V 351 E. 3b/cc). Gemäss dem Arztbericht der Psychiatrischen Dienste Kanton Aargau AG (PDAG) vom 12. August 2025 wurde bei der Klägerin am 18. März 2025 eine Anpassungsstörung (ICD-10: F43.2) diagnostiziert und beträgt ihre Arbeitsfähigkeit "maximal 60 %". Aufgrund der aktuellen psychischen Belastungssituation und der noch nicht abgeschlossenen Stressoren (Scheidungsprozess, medizinische Behandlung [bevorstehende Operation aufgrund Hautkrebsbefundes], berufliche Neuorientierung [nach Arbeitsplatzverlust]) sei in den nächsten Wochen weiterhin von einer reduzierten Arbeitsfähigkeit auszugehen. Eine graduelle Steigerung sei mittelfristig möglich, abhängig vom Verlauf der psychosozialen Situation und der gesundheitlichen Stabilisierung (Beilage 1 zur Eingabe der Klägerin vom 30. August 2025). Dieses von einer Fachstelle erstellte und begründete Attest vermag eine Arbeitsunfähigkeit im unterhaltsrechtlich relevanten Sinne im damaligen Zeitpunkt aufgrund einer Anpassungsstörung glaubhaft zu machen. Auch die als Beilagen 1 zur Eingabe vom 1. September 2025 und Beilage 5 zur Eingabe vom 2. Oktober 2025 nachgereichten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse ihres Hausarztes Dr. med. H.\_\_\_\_\_, [...], [...], R.\_\_\_\_\_, vom 20. August 2025 resp. 17. September 2025, welche der Klägerin vom 19. bis 31. August 2025 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % wegen ihrer Operation des Basalioms am 19. und 28. August 2025 resp. dann bis Ende Oktober 2025 noch von 50 % attestieren, erscheinen ausreichend aussagekräftig, um unter den geschilderten Umständen die attestierten Arbeitsunfähigkeiten zu plausibilisieren. Eine darüber hinaus andauernde Arbeitsunfähigkeit vermochte die Klägerin aber weder mit den weiteren ärztlichen Attesten ihres Hausarztes vom 15. Dezember 2025 und 12. Januar 2026 noch mit dem

Schreiben der I.\_\_\_\_\_ AG vom 17. Dezember 2025 glaubhaft zu machen. In Dr. H.\_\_\_\_\_ Attesten vom 15. Dezember 2025 und 12. Januar 2026 wird bloss festgehalten, dass die Klägerin "wegen Krankheit" bei ihm in Behandlung stehe und insgesamt vom 20. November 2025 bis 31. Januar 2026 zu 100 % arbeitsunfähig (gewesen) sein soll, und die Ausführungen im Schreiben der Rechtsschutzversicherung zu den "ausgeprägten entzündlichen Prozessen" und der "existenziellen psychischen Belastung" sind mit keinerlei (aussagekräftigen und aktuellen) ärztlichen Unterlagen untermauert (vgl. Beilagen 2 und 3 zur Eingabe der Klägerin vom 26. Januar 2026). Eine (bei der Klägerin im Arztbericht der PDAG vom 12. August 2025 ab mindestens März 2025 diagnostizierte) Anpassungsstörung hält in der Regel nicht länger als sechs Monate an (Psyhyrembel, Klinisches Wörterbuch, 269. Aufl. 2023, Stichwort Anpassungsstörung), d.h. diejenige der Klägerin dürfte mutmasslich Ende Oktober 2025

- 13 - überwunden gewesen sein, jedenfalls hat die auch im Bereich der Erforschungsmaxime für ihre Behauptungen mitwirkungspflichtige Klägerin (E. 1 oben) keinerlei aussagekräftige ärztliche Unterlagen vorgelegt, welche Gegenteiliges glaubhaft machen würden. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich die Klägerin im Rahmen der Früherfassung bei der Invalidenversicherung angemeldet hat (Beilage 4 zur Eingabe der Klägerin vom 26. Januar 2026). Dass die Klägerin bei einem 90 %-Pensum ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 7'125.00 gemäss vorinstanzlicher Berechnung erzielen kann, blieb unbestritten. Dieses Einkommen ist der Klägerin ab dem 1. März 2026 anzurechnen, nachdem sie bis dahin schon über neun Monate weiss, dass von ihr die Erzielung eines entsprechenden Einkommens im Rahmen eines 90 %-Pensums erwartet wird.

### **E. 3.5.1.3**

Einkommen bis 28. Februar 2026 Das Einkommen in Phase 1 (1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024) in Höhe von Fr. 5'430.00 (E. 3.1 oben) ist unbestritten. Am 29. Juli 2025 wurde der Klägerin ihre Arbeitsstelle bei der E.\_\_\_\_\_ AG gekündigt (Berufungsbeilage 15). Laut "Bestätigung über das Ende des Arbeitsverhältnisses" vom 25. September 2025 der E.\_\_\_\_\_ AG (Beilage 4 zur Eingabe der Klägerin vom 2. Oktober 2025) verlängerte sich das Arbeitsverhältnis (zunächst) um einen Monat bis am 30. November 2025. Nach Angaben der Klägerin (Eingabe vom 26. Januar 2026, S. 2) soll sich das Arbeitsverhältnis sodann bis Ende Februar 2026 verlängert haben, worauf die Klägerin zu behaften ist. In der Phase 2 (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) ist deshalb von einem Einkommen von Fr. 4'750.00 gemäss Vorinstanz (E. 3.1 oben) auszugehen. In Bezug auf die Phase 3 (1. Januar 2026 bis 28. Februar 2026) behauptet die Klägerin, dass ihr im Januar 2026 nur noch ein Krankentaggeld von 80 % des bisherigen Lohnes zustehen soll. Diese Behauptung entspricht der Darstellung seitens der Arbeitgeberin im E-Mail vom 22. Dezember (Beilage 5 zur Eingabe der Klägerin vom 26. Januar 2026), wonach die Lohnfortzahlung für die ersten 30 Krankheitstage (bis 19. Dezember 2025) 100 % betrage und danach infolge "Krankentaggeldkorrektur" 80 %. Die Klägerin hat damit glaubhaft gemacht, dass ihr Einkommen in dieser Phase nur noch Fr. 3'800.00 betragen hat (Fr. 4'750.00 x 0.8).

### **E. 3.5.1.4**

Zusammenfassend Zusammenfassend sind der Klägerin folgende monatliche Einkommen anzurechnen: In Phase 1 (bis 31. Dezember 2024) Fr. 5'430.00, in Phase 2 (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) Fr. 4'750.00, in Phase 3 (1. Januar

- 14 - 2026 bis 28. Februar 2026) Fr. 3'800.00 und in Phase 4 (ab 1. April 2026) Fr. 7'125.00.

### E. 3.5.2

Beklagter Zum Einkommen des zu 100 % bei J. \_\_\_\_\_ tätigen Beklagten erwog die Vorinstanz, aus den Lohnausweisen 2023 und 2024, gemäss welchem er netto Fr. 151'817.00 resp. Fr. 158'068.00 (exkl. Kinderzulagen) erzielt habe, ergebe sich ein durchschnittlicher Monatsnettolohn von rund Fr. 12'900.00 (exkl. Kinderzulagen) (angefochtener Entscheid, E. 8.2). Ab Phase 2 (ab 1. Januar 2025) verdiene der Beklagte im Monatsdurchschnitt Fr. 12'360.00 (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen, ausgehend von den Lohnabrechnungen Januar und Februar 2025 (angefochtener Entscheid, E. 9.2, E. 10.1). Der Beklagte beziffert sein Einkommen (exkl. Kinderzulagen) bis 31. Dezember 2024 (Phase 1) auf Fr. 12'260.00 und ab 1. Januar 2025 (ab Phase 2) auf Fr. 12'270.00 (13x Fr. 12'854.15 / 12 = Fr. 13'925.00; Fr. 13'925.00 abzgl. 6.692 % AHV, ALV und NBU sowie Fr. 1'184.65 BVG = Fr. 11'809.00; zzgl. Fr. 460.00 Ortszuschlag netto) (Berufungsantwort, S. 11). Zieht man den Gesamtbetrag der Kinderzulagen von Fr. 7'596.00 (12x Fr. 633.00) vom im Lohnausweis 2023 aufgeführten Nettoeinkommen ab, verbleiben Fr. 145'853.00 (Fr. 153'449.00 – Fr. 7'596.00), was monatlich Fr. 12'154.00 (Fr. 145'853.00 / 12) entspricht. Zieht man den Gesamtbetrag der Kinderzulagen von Fr. 7'673.40 (12x [Fr. 388.55 + Fr. 250.90]) vom im Lohnausweis 2024 aufgeführten Nettoeinkommen (Fr. 165'724.00) ab, verbleiben Fr. 158'050.60 resp. Fr. 13'170.90 pro Monat (OF.2022.134: Replikbeilage 21 [Lohnausweis 2023] und 22 [Lohnabrechnungen Januar und Februar 2024], Beilage 62 [Lohnabrechnungen März 2024 bis Dezember 2024] und 63 [Lohnausweis 2024] zur Eingabe des Beklagten vom 24. März 2025). Daraus ergibt sich für den Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024 (Phase 1) ein monatliches Durchschnittsnettoeinkommen von (rund) Fr. 13'090.00 ([1x Fr. 12'154.00 + 12x Fr. 13'170.90] / 13), dessen Anrechnung die Klägerin zurecht verlangt (Stellungnahme vom 2. Oktober 2025, S. 8). Sein monatliches Nettoeinkommen ab Januar 2025 beziffert der Beklagte in seiner Berufungsantwort auf Fr. 12'270.00 (inkl. 13. Monatslohn und Ortszuschlag, exkl. Kinderzulagen). Seine Berechnung (Berufungsantwort, S. 11) erscheint im Lichte der vorliegenden Lohnabrechnungen für die Monate Januar und Februar 2025 und vor dem Hintergrund der vorinstanzlichen Feststellung, dass der Beklagte im Jahr 2024 nur vorübergehend ein höheres Einkommen erzielt habe (Auszahlung für Mehrarbeit und Überzeit, insgesamt Fr. 12'075.00 [Lohnabrechnung für November 2024, Beilage 62 zur Eingabe des Beklagten vom 24. März 2025 im OF.2022.134]) und er

- 15 - seit Januar 2025 "wieder im regulären Arbeitspensum respektive ohne aussergewöhnliche Überstundenleistung" arbeite, zwar grundsätzlich plausibel. Der für sein Einkommen beweispflichtige Beklagte hat aber bis zum heutigen Zeitpunkt weder im vorliegenden Verfahren noch im beim Bezirksgericht Q. \_\_\_\_\_ hängigen Ehescheidungsverfahren Lohnunterlagen für die Zeit nach Februar 2025 eingereicht, so dass sich das von ihm behauptete Einkommen nicht verifizieren lässt. Zudem weist die Klägerin zurecht darauf hin, dass der Beklagte im Jahr 2023 gemäss Lohnausweis eine Leistungsprämie von Fr. 1'500.00 (OF.2022.134, Replikbeilage 21) erhalten hat. Zusammenfassend vermochte der Beklagte nicht glaubhaft zu machen, dass er seit Januar 2025 nicht den Durchschnittswert seiner Einkommen in den Jahren 2023 und 2024 erzielt hätte, welcher sich allerdings (entgegen der Vorinstanz) nicht auf Fr. 12'900.00, sondern (so zutreffend die Klägerin) auf (rund) Fr. 12'665.00 ([Fr. 12'154.00 + Fr. 13'171.00] / 2)

beläuft.

## **E. 3.6**

Bedarf ohne Steuern

### **E. 3.6.1**

Beklagter

#### **E. 3.6.1.1**

Krankheitskosten Die Vorinstanz berücksichtigte die vom Beklagten geltend gemachten Gesundheitskosten nicht, mit der Begründung, dass solche für "erhebliche, wiederkehrende oder andauernde Behandlungen [...] aus den eingereichten Belegen [...] nicht ersichtlich" seien. Mit dieser stimmigen Begründung setzt sich der Beklagte in seiner Berufungsantwort, worin er auf der Berücksichtigung von Fr. 100.00 "belegten ungedeckten Krankheitskosten" beharrt (S.12), nicht auseinander (E. 1 oben). Die in Form der Jahresfranchise erbrachte Beteiligung an den Gesundheitskosten ist zwar grundsätzlich nicht mehr vom Grundbetrag abgedeckt und als gemäss Ziff. II/8 der obergerichtlichen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (SchKG-Richtlinien; KKS.2005.7) zuschlagsberechtigt zu betrachten (BGE 129 III 242 E. 4.2 f.). Deren Berücksichtigung setzt aber voraus, dass unmittelbar grössere Auslagen für Arzt, Arzneien oder Franchise bevorstehen und dass die zusätzlichen Gesundheitskosten für eine notwendige und dringliche ärztliche Behandlung anfallen (vgl. Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2023.192 vom 26. Februar 2024 E. 7.2.1). Dies vermochte der Beklagte vorliegend nicht glaubhaft (E. 1 oben) zu machen. Zum Beleg seiner "Gesundheitskosten" verwies er in erster Instanz, soweit ersichtlich, nur auf die (von der Vorinstanz erwähnten, im Scheidungsverfahren eingereichten) Prämien- und Kostenübersichten für die Steuerjahre 2022 und 2023 (OF.2022.134, Klagebeilage 8), gemäss welchen sich seine selbst zu tragende Franchise auf Fr. 229.00 (2022) resp. Fr. 957.40 (2023) belaufen hat. Dass ihm indes regelmässig entsprechende Kosten für notwendige und dringliche ärztliche Behandlungen anfallen würden, hat der Beklagte weder behauptet, geschweige denn belegt.

- 16 -

#### **E. 3.6.1.2**

KVG/VVG-Prämien 2026 Die KVG/VVG-Prämie des Beklagten beträgt ab 1. Januar 2026 Fr. 728.75 (Beilage zur Eingabe vom 6. November 2025).

#### **E. 3.6.1.3**

Fazit Zusammenfassend erhöht sich das familienrechtliche Existenzminimum des Beklagten per 1. Januar 2026 (ab Phase 3) um Fr. 61.75 (Differenz KVG/VVG-Prämien, vgl. oben) auf (gerundet) Fr. 3'986.00. Im vorangehenden Zeitraum bleibt es bei den vorinstanzlich ermittelten Beträgen (E. 3.1 oben) von Fr. 3'744.00 (Phase 1, d.h. bis 31. Dezember 2024) und Fr. 3'924.00 (Phase 2, im Jahr 2025).

## **E. 3.6.2**

Klägerin

### **E. 3.6.2.1**

Wohnkosten Zu den Nebenkosten der von der Klägerin bewohnten, ehelichen Liegenschaft (Fr. 690.00; E. 3.1 oben) führte die Vorinstanz aus (angefochtener Entscheid, E. 8.4.1), diese umfassten Fr. 200.00 für die Kosten des durchschnittlich anfallenden gewöhnlichen Unterhalts, Fr. 300.00 für die Beiträge an die Stockwerkeigentümergeinschaft, Fr. 38.00 für die Abwassergebühr und Fr. 35.00 für die obligatorische Gebäudeversicherung. Die Klägerin mache monatliche Stromkosten von Fr. 500.00 (inkl. Heizkosten) geltend. Da aber im Grundbetrag bereits die Auslagen für die Beleuchtung und den Kochstrom enthalten seien, seien nur die Heizkosten separat zu berechnen. Die Klägerin verfüge über eine Erdsonden-Wärmepumpe-Heizung, wobei der ausgewiesene Stromverbrauch sehr hoch sei (Januar bis September 2023 9'797 kWh). Für einen typischen Haushalt in einem Einfamilienhaus sei von einem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch für eine Erdsonden-Wärmepumpe-Heizung von 4'400 kWh auszugehen. Ausgehend von einem Gesamtstrompreis von 32.00 Rp./kWh resultierten monatliche Heizkosten von rund Fr. 117.00, welche zu veranschlagen seien. Die Klägerin fordert die Berücksichtigung von im Durchschnitt Fr. 462.00 Stromkosten resp. eine Erhöhung ihrer Nebenkosten um Fr. 350.00 auf total Fr. 1'040.00. Der Stromverbrauch sei nicht auf einen übermässigen "Stromkonsum" ihrerseits zurückzuführen. Einen derart hohen Anteil an Stromkosten enthalte der Grundbetrag nicht (Berufung, S. 15 f.). Die Ausführungen sind nicht weiter zu vertiefen: Gemäss Bundesgericht ist es zulässig, wenn Gerichte bei der Unterhaltsberechnung für die "Nebenkosten" eine Pauschale ansetzen, und zwar (u.a.) 1 % des Verkehrswertes für Einfamilienhäuser (Urteile des Bundesgerichts 5A\_709/2022 vom 24. Mai 2023 E. 3.4.3.1 und 5A\_440/2022 vom 14. Juli 2023 E. 4.1), wie die Klägerin in ihrem Gesuch (noch) geltend gemacht hatte (act. 20 ff.). Der Verkehrswert der ehelichen Liegenschaft beträgt Fr. 1'810'000.00 (OF.2022.134, Verkehrswertgutachten vom

- 17 - 23. September 2025). Aus diesem resultieren für die Liegenschaft jährliche Neben-/Unterhaltskosten von Fr. 18'100.00, was monatlich rund Fr. 1'510.00 entspricht. Die von der Klägerin geltend gemachten Fr. 1'040.00 erscheinen insofern als realistisch und sind entsprechend zu veranschlagen. Zusammenfassend resultieren für den Dreipersonenhaushalt der Klägerin monatliche Wohnkosten von Fr. 2'785.00 (Hypothekarzins Fr. 1'745.00 [unstrittig; E. 3.1 oben] + Unterhalts-/Nebenkosten Fr. 1'040.00). Davon entfallen auf die Klägerin persönlich Fr. 2'285.00 (Fr. 2'785.00 – Wohnkostenanteile Kinder Fr. 500.00).

### **E. 3.6.2.2**

Hausrat- und Haftpflichtversicherung Soweit es die finanziellen Mittel zulassen, ist den Familienmitgliedern das erweiterte familienrechtliche Existenzminimum zuzugestehen, wozu bei den Elternteilen auch eine Kommunikations- und Versicherungspauschale gehört (BGE 147 III 265 E. 7.2.). Diese wird im Kanton Aargau gestützt auf das Kreisschreiben der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts XKS.2017.2 (Empfehlungen für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder), Ziff. 2.4, mit Fr. 100.00 angerechnet (Entscheidung der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2025.47 sowie ZSU.2025.59, beide vom 27. August 2025, E. 4.3.2.2 resp. E. 9.2). Die Vorinstanz veranschlagte im Bedarf der Parteien Fr. 100.00 für "Kommunikation". Es liegt auf der Hand, dass dieser Betrag auch zur Deckung von Versicherungsprämien (im Rahmen der Versicherungspauschale) dient. Die effektiven Auslagen der Klägerin sind nicht von Relevanz, weshalb sie mit ihrem Anliegen, die Prämie ihrer Hausrat- und

Haftpflichtversicherung sei mit monatlich Fr. 156.45 zu berücksichtigen (Berufung, S. 16), nicht zu hören ist.

### **E. 3.6.2.3**

Berufsauslagen Der Klägerin wird erst ab 1. März 2026 ein hypothetisches Einkommen angerechnet (E. 3.5.1.2 oben), weshalb ihr auch erst ab dann die Berufsauslagen für ein 90 %-Pensum gemäss Vorinstanz (Arbeitsweg Fr. 259.00, auswärtige Verpflegung Fr. 198.00, insgesamt Fr. 457.00; E. 3.1 oben) einzusetzen sind. Von November 2025 bis Februar 2026 entstehen der Klägerin keine Berufsauslagen. Stattdessen sind ihr von Januar bis Februar 2026 (Phase 3) praxisgemäss je Fr. 100.00 für die Stellensuche einzusetzen. Im Jahr 2025 (Phase 2) sind unter dem Titel Berufsauslagen (Arbeitsweg, auswärtige Verpflegung) im Monatsdurchschnitt (gerundet) Fr. 255.00 zu veranschlagen (10x [Fr. 173.00 + Fr. 132.00] / 12). In Phase 1 (bis 31. Dezember 2024) bleibt es bei den vorinstanzlich eingesetzten Fr. 173.00 (Arbeitsweg) und Fr. 132.00 (auswärtige Verpflegung) (E. 3.1 oben).

- 18 -

### **E. 3.6.2.4**

KVG/VVG-Prämien 2026 Mit Eingabe vom 15. Oktober 2025 macht die Klägerin ihre KVG/VVG-Prämien ab Januar 2026 (ab Phase 3) geltend; diese beträgt Fr. 531.65.

### **E. 3.6.2.5**

Fazit In Phase 1 (bis 31. Dezember 2024) beträgt das familienrechtliche Existenzminimum (vor Steuern) der Klägerin bei im Vergleich zur Vorinstanz Fr. 350.00 höheren Nebenkosten Fr. 4'335.00. In Phase 2 (Jahr 2025) beläuft es sich bei Berufsauslagen von Fr. 255.00 auf Fr. 4'333.00 (Grundbetrag Fr. 1'200.00, Wohnkosten Fr. 2'285.00, KVG/VVG Fr. 493.00, Berufsauslagen Fr. 255.00, Kommunikations- und Versicherungspauschale Fr. 100.00), in Phase 3 (1. Januar 2026 bis 28. Februar 2026) auf (gerundet) Fr. 4'217.00 (neu: KVG/VVG Fr. 531.65; statt Berufsauslagen: Fr. 100.00 Stellensuche) und in Phase 4 (ab 1. März 2026) auf (gerundet) Fr. 4'574.00 (neu: Berufsauslagen Fr. 457.00).

### **E. 3.6.3**

Kinder Ab 1. Januar 2026 (ab Phase 3) betragen die KVG/VVG-Prämien bei C. \_\_\_\_\_ Fr. 156.85 und bei D. \_\_\_\_\_ Fr. 158.65 (Eingabe der Klägerin vom 15. Oktober 2025, Beilagen 2 und 3). Es ist somit von folgenden (gerundeten) familienrechtlichen Existenzminima (exkl. Steuern) der Kinder auszugehen (vgl. E. 3.1 oben): In Fr. C. \_\_\_\_\_ D. \_\_\_\_\_ Phase 1 1'355.00 1'334.00 (01.12.23 – 31.12.24) Phase 2 1'368.00 1'348.00 (01.01.25 – 31.12.25) Phasen 3 und 4 1'389.00 1'370.00 (ab 01.01.26)

### **E. 3.7**

Steuern

#### **E. 3.7.1**

Rechtliches Das familienrechtliche Existenzminimum umfasst auch die Steuern (BGE 147 III 265 E. 7.2, 147 III 457 E. 4.2.3.5). Um die aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohnehin schon sehr aufwändigen, aber trotzdem nur scheinengenauen (E. 3.3 oben) Unterhaltsberechnungen nicht noch weiter zu verkomplizieren, kann von vornherein keine genaue Steuerberechnung verlangt werden, da beim Einbezug der Steuern ohnehin

nur vom mutmasslichen Resultat der Unterhaltsberechnung ausgegangen werden kann, was eine genaue Berechnung von vornherein ausschliesst (BRÄM/HASENBÖHLER, Zürcher Kommentar, 1998, N. 118A, II.12. zu Art. 163 ZGB). Die steuerpflichtige Partei hat sodann selbst in Verfahren, die der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 ZPO) unterliegen, die Höhe der Steuerlast nicht nur zu behaupten, sondern trägt dafür auch die Beweislast (Urteile des Bundesgerichts 5A\_304/2013 vom

- 19 - 1. November 2013 E. 6.2.2 und 5A\_936/2022 vom 8. November 2023 E. 5.1.2), wobei vorliegend Glaubhaftmachung genügt (E. 1 oben).

### **E. 3.7.2**

Vorinstanz / Parteistandpunkte Betreffend Steuern erwog die Vorinstanz, diese beliefen sich bei der Klä- gerin bis Ende Dezember 2024 (Phase 1) auf monatlich Fr. 600.00 und beim Beklagten auf Fr. 1'500.00, in der zweiten Phase (ab Januar 2025 bis zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens) bei der Klägerin auf Fr. 500.00 und beim Beklagten auf Fr. 1'400.00, und in der dritten Phase (ab Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei der Klägerin resp. ab 1. August 2025) bei der Klägerin auf Fr. 800.00 und beim Beklagten auf Fr. 1'400.00. Bei den Kindern wurden Steueranteile von "praxisgemäss" Fr. 50.00 veranschlagt (angefochtener Entscheid, E. 8.4.3, 9.4.3 und 10.2). Die Klägerin bringt vor, ihre Steuern seien um Fr. 100.00 zu erhöhen und diejenige des Beklagten um Fr. 100.00 zu reduzieren, weil die Unterhalts- beiträge "aufgrund der abweichenden Überschussverteilung im Vergleich zum angefochtenen Entscheid höher ausfallen" (Berufung, S. 16). Der Beklagte geht davon aus, dass seine Steuerberechnung im Vergleich zu derjenigen der Klägerin "zu tief" ausfalle, "insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass [sie] die Kinderabzüge vornehmen" könne. Er gehe da- von aus, dass seine Steuerbelastung um gut Fr. 500.00 pro Monat zu tief sei, was sich auch aus seinen Berechnungsblättern in erster Instanz ergebe (Berufungsantwort, S. 12).

### **E. 3.7.3**

Würdigung Die Vorinstanz hat im Rahmen ihres weiten richterlichen Ermessens (E. 3.3 oben) die Steuern der Parteien in den jeweiligen Phasen auf die oben auf- geführten Beträge festgesetzt. Die Berechnung sei aufgrund der jeweiligen Einkommen und der mutmasslich zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge so- wie unter Berücksichtigung der gängigen steuerrechtlichen Abzüge anhand des kantonalen Steuerrechners des Kantons Aargau erfolgt (wobei der Klä- gerin – als unterhaltsberechtigte Partei – der Familientarif zugeordnet wor- den sei und bei ihr auch die Kinderabzüge vorgenommen worden seien) (angefochtener Entscheid, E. 12.2). Bei den Kindern wurden Steueranteile von "praxisgemäss" Fr. 50.00 veranschlagt (angefochtener Entscheid, E. 8.4.3). Der Beklagte hält diesen Beträgen lediglich eine eigene Berech- nung gestützt auf seine in erster Instanz eingereichten Unterhaltsberech- nungstabellen entgegen, womit er aber keine rechtsfehlerhafte Ermes- sensausübung (E. 1, E. 3.3 oben) durch die Vorinstanz aufzuzeigen ver- mag. Den Umstand, dass die Klägerin Kinderabzüge vornehmen kann, wurde von der Vorinstanz berücksichtigt. Die Klägerin begründet die bei ihr um Fr. 100.00 höher und beim Beklagten um Fr. 100.00 tiefer geltend ge- machten Steueranteile unter Hinweis darauf, dass die Unterhaltsbeiträge "aufgrund der abweichenden Überschussverteilung im Vergleich zum

- 20 - angefochtenen Entscheid höher ausfallen". Wie zu zeigen sein wird (E. 3.11 unten), führt (u.a.) die Korrektur der vorinstanzlichen Überschuss- verteilung zu Gunsten der

Klägerin (E. 3.8.4 unten) zu einem deutlich höheren Ehegattenunterhalt als gemäss Vorinstanz. Vor diesem Hintergrund erscheint es ohne Weiteres als plausibel, dass (entsprechend dem Vorbringen der Klägerin in der Berufung) die Steuern des Beklagten um Fr. 100.00 tiefer und diejenigen der Klägerin um Fr. 100.00 höher ausfallen als die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid ermittelten, wobei aber der Verschiebung des Zeitpunkts eines hypothetischen Einkommens Rechnung zu tragen ist. Die Steuern der Kinder von je Fr. 50.00 blieben unbeanstandet.

### **E. 3.8**

Unterhaltsberechnung

#### **E. 3.8.1**

Familienrechtliche Existenzminima inkl. Steuern Die familienrechtlichen Existenzminima der Parteien inkl. Steuern resp. der Barbedarf von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ betragen damit (gerundet): In Fr. Klägerin C.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ Beklagter Phase 1 Fam. Bedarf vor 4'335.00 1'355.00 1'334.00 3'744.00 (01.12.23 – Steuern resp. 31.12.24) Barbedarf (C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ) Steuern 700.00 50.00 1'400.00 Total 5'035.00 1'405.00 1'384.00 5'144.00 Phase 2 Fam. Bedarf vor 4'333.00 1'368.00 1'348.00 3'924.00 (01.01.25 – Steuern resp. 31.12.25) Barbedarf (C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ) Steuern 600.00 50.00 1'300.00 Total 4'933.00 1'418.00 1'398.00 5'224.00 Phase 3 Fam. Bedarf vor 4'217.00 1'389.00 1'370.00 3'986.00 (01.01.26 – Steuern resp. 28.02.26) Barbedarf (C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ) Steuern 600.00 50.00 1'300.00 Total 4'817.00 1'439.00 1'420.00 5'286.00 Phase 4 Fam. Bedarf vor 4'574.00 1'389.00 1'370.00 3'986.00 (ab 01.03.26) Steuern resp. Barbedarf (C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ) Steuern 900.00 50.00 1'300.00 Total 5'474.00 1'439.00 1'420.00 5'286.00

#### **E. 3.8.2**

Betreuungsunterhalt Das Manko der Klägerin in den Phasen 2 und 3, d.h. vom 1. Januar 2025 bis 28. Februar 2026 (E. 3.5.1.4 und E. 3.6.2.5 oben; E. 3.11 unten), ist unstrittig nicht betreuungsbedingt (Berufung, S. 21), weshalb die Vorinstanz zurecht keinen Betreuungsunterhalt festgelegt hat (Urteil des Bundesgerichts 5A\_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.3.2; Entscheid der

- 21 - 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2023.138 vom 26. November 2024 E. 6.1; BGE 144 III 377; HARTMANN, Betreuungsunterhalt – Überlegungen zur Methode der Unterhaltsberechnung, in: ZBJV 02/2017 S. 101).

#### **E. 3.8.3**

Zu verteilende Überschüsse Von den Gesamteinkommen der Parteien verbleiben nach Deckung ihrer familienrechtlichen Existenzminima (inkl. Steuern) sowie des ungedeckten Barbedarfs von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ (inkl. Steuern) folgende Überschüsse: In Fr. Phase 1 Phase 2 Phase 3 Phase 4 (01.12.23 – (01.01.25 – (01.01.26 – (ab 01.03.26) 31.12.24) 31.12.25) 28.02.26) Einkommen Beklagter 13'090.00 12'665.00 + Einkommen Klägerin 5'430.00 4'750.00 3'800.00 7'125.00 + Kinderzulagen 638.00 675.00 – fam. rechtl. Existenz- 5'144.00 5'224.00 5'286.00 minimum Beklagter – fam. rechtl. Existenz- 5'035.00 4'933.00 4'817.00 5'474.00 minimum Klägerin – Barbedarf C.\_\_\_\_\_ 1'405.00 1'418.00 1'439.00 – Barbedarf D.\_\_\_\_\_ 1'384.00 1'398.00 1'420.00 Überschuss 6'190.00 5'117.00 4'178.00 6'846.00

#### **E. 3.8.4**

## Überschussverteilung

### E. 3.8.4.1

Vorinstanz / Parteien Die Überschüsse verteilte die Vorinstanz wie folgt: Der 100 % erwerbstätige Beklagte arbeite mit Blick auf die 50:50 Betreuung überobligatorisch. In der ersten und zweiten Phase (bis zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens), wo die Klägerin nur 60 % (statt gemäss Schulstufenmodell 75 %) arbeite, rechtfertige es sich, den auf die grossen Köpfe zu verteilen- den Anteil (2/3) so zu verteilen, dass dem Beklagten 51.6 % und der Klä- gerin 15 % davon zugewiesen würden, während dem Beklagten in der drit- ten Phase (ab Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei der Klä- gerin) 41.6 % und der Klägerin (aufgrund des ihr gemäss Schulstufenmo- dell zumutbaren 90 %-Pensums) 25 % zugewiesen würden. Auf diese Weise werde der Tatsache gerecht, dass der Beklagte 25 % (Phasen 1 und 2) resp. 10 % (Phase 3) mehr als gemäss Schulstufenmodell zumutbar ar- beite (angefochtener Entscheid, E. 7.1 f. und 12.1). Die Klägerin beansprucht (dem Grundsatz von grossen und kleinen Köpfen entsprechend) einen Drittel des Gesamtüberschusses. Es liege nicht be- reits dann ein relevantes (unzumutbares) überobligatorisches Erwerbsein- kommen vor, nur weil ein Elternteil ein höheres Arbeitspensum leiste, als das Schulstufenmodell (als Richtlinie) "vermeintlich" nahelege. Das Ar- beitspensum von 100 % sei dem Beklagten nicht "unzumutbar". Er habe vorgebracht, mit der Betreuung nebst 100 %-Pensum nicht überfordert zu sein (Berufung, S. 16 ff.).

- 22 - Der Beklagte widerspricht der Klägerin. Ungeachtet seiner Äusserung be- stehe bei ihm eine Zusatzbelastung (Berufungsantwort, S. 10 f.).

### E. 3.8.4.2

Rechtliches Ein bei der zweistufigen Methode resultierender rechnerischer Überschuss ist grundsätzlich nach "grossen und kleinen Köpfen" auf die daran Berech- tigten zu verteilen. Im begründeten Einzelfall kann von diesem Grundsatz ermessensweise abgewichen werden. Es sind sämtliche Besonderheiten des konkreten Falles, u.a. überobligatorische Arbeitsanstrengungen, zu be- rücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.3 mit Hinweisen).

### E. 3.8.4.3

Keine Abweichung zugunsten des Beklagten Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass den (eine 50:50 alternierende Ob- hut praktizierenden) Parteien in Anwendung des Schulstufenmodells grundsätzlich je ein 90 % Arbeitspensum zumutbar wäre. Während die Klä- gerin in den ersten drei Phasen (bis 28. Februar 2026), wenn überhaupt, einem tieferen Pensum nachgeht (E. 3.5.1 oben), ist der Beklagte in allen Phasen zu 100 % erwerbstätig (E. 2.4.3 oben). Der Vorinstanz ist darin bei- zupflichten, dass eine über das Schulstufenmodell hinausgehende Be- schäftigungsquote grundsätzlich als überobligatorische Arbeitsanstren- gung zu qualifizieren ist (vgl. BGE 150 III 153 E. 5.3.2, 147 III 265 E. 7.1). Damit geht allerdings nicht in jedem Fall zwingend ein Abweichen vom Grundsatz der Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen ein- her. Der Beklagte war unstrittig bereits vor der Trennung der Ehegatten vollzeitlich beschäftigt (vgl. angefochtener Entscheid, E. 8.2; OF.2022.134, Klagebeilage 2 [Arbeitsvertrag vom 2. Dezember 2020]), weshalb nicht er- sichtlich ist, inwiefern er nun eine bedeutende Mehrleistung erbringen sollte, welche bei der Überschussverteilung zwangsläufig berücksichtigt werden müsste, insb. da die Kinder offenbar noch teilweise fremdbetreut (Mittagstisch) werden (E. 3.1 oben). Im Übrigen ist der Beklagte deutlich leistungsfähiger

als die Klägerin. Seine Situation ist nicht vergleichbar mit jener eines hauptbetreuenden Elternteils, der einem überobligatorischen Arbeitspensum nachgeht und nebst dem Natural- auch an den Geldunterhalt der Kinder beitragen muss, da er finanziell besser gestellt ist als der nicht betreuende Elternteil oder da jener den Kindesunterhalt nicht allein zu tragen vermag (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_530/2023, 5A\_554/2023 vom 2. Oktober 2024 E. 5.3.2 und 5.3.3). In einer solchen (hier gerade nicht vorliegenden) Konstellation wäre den überobligatorischen Arbeitsanstrengungen im Rahmen der Überschussverteilung Rechnung zu tragen, um den betreuenden Elternteil nicht über Gebühr durch Leistung von Erwerbstätigkeit, Natural- und Geldunterhalt zu belasten (vgl. als Anwendungsfall: Entscheidung der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2025.61 vom 7. Januar 2026 E. 6.8.2.3). Die Überschüsse sind vorliegend deshalb dem Grundsatz folgend nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen.

- 23 -

#### **E. 3.8.4.4**

Überschussverteilung Nach dem "Kopfprinzip" betragen die Überschüsse: In Fr. (gerundet)

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4 (01.12.24 – (01.01.25 – (01.01.26 – (ab 01.03.26)
31.12.24)	31.12.25)	28.02.26)	Überschuss
6'190.00	5'117.00	4'178.00	6'846.00
Parteien je			
1/3	2'063.00	1'706.00	1'393.00
2'282.00	Kinder je		
1/6	1'032.00	853.00	696.00
1'141.00			

#### **E. 3.9**

Kinderzulagen Die Klägerin legt nicht dar, weshalb die Kinderzulagen ihr zugesprochen werden sollten (Berufungsantwort, S. 13). Bei alternierender Obhut werden diese praxismässig bei demjenigen Elternteil veranschlagt, der die Zulagen bezieht, was vorliegend unstrittig der Beklagte ist (vgl. E. 3.5.2 oben).

#### **E. 3.10**

Kinderunterhalt

##### **E. 3.10.1**

Gebührender Barunterhalt Der gebührende Barunterhalt (Barbedarf [E. 3.8.1 oben] + Überschussanteil [E. 3.8.4.4 oben]) von C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ beträgt: In Fr. (gerundet)

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4 (01.12.24 – (01.01.25 – (01.01.26 – (ab 01.03.26)
31.12.24)	31.12.25)	28.02.26)	C. _____
Barbedarf	1'405.00	1'418.00	1'439.00
Überschussanteil	1'032.00	853.00	696.00
1'141.00	Total	2'437.00	2'271.00
2'135.00	2'580.00	D. _____	Barbedarf
1'384.00	1'398.00	1'420.00	Überschussanteil
1'032.00	853.00	696.00	1'141.00
Total	2'416.00	2'251.00	2'116.00
2'561.00			

##### **E. 3.10.2**

Aufteilung

###### **E. 3.10.2.1**

Rechtliches Grundsätzlich sorgen beide Elternteile, ein jeder nach seinen Kräften, für den in Form von Pflege, Erziehung und Geld zu erbringenden Kinderunterhalt (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB). Dies gilt an sich auch für den gesamten Geldunterhalt (gemäss Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB). Soweit die Eltern getrennt leben, wird praktisch relevant, wer an welchen Geldbetrag zu entrichten hat. Betreuen getrennt lebende Eltern ein Kind unter ihrer alternierender Obhut – wie vorliegend – je hälftig, ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern das ausschliessliche Kriterium für die Aufteilung des Barunterhalts auf die

Eltern, denn diesfalls tragen sie gleichermassen durch Pflege und Erziehung zum Unterhalt des Kindes bei, sodass sie auch beide gleichermassen nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit für den Barbedarf des Kindes aufzukommen haben. Verfügen beide Elternteile über einen Überschuss, so haben sie somit bei alternierender Obhut zu gleichen Teilen im Verhältnis der Überschüsse zueinander für den Barbedarf des

- 24 - Kindes aufzukommen. Sinnvoll ist es dabei, auf das Verhältnis der Überschüsse (Einkommen abzgl. familienrechtlicher, angemessener Grundbedarf) bei beiden Unterhaltspflichtigen abzustellen. Verbleibt nur einem Elternteil ein Überschuss, muss dieser (ungeachtet der alternierenden Obhut) unter Wahrung seines eigenen betriebsrechtlichen Existenzminimums alleine für den Barbedarf des Kindes aufkommen (vgl. Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2025.119 vom 12. November 2025 E. 10.3.1).

### **E. 3.10.2.2**

Alternierende Obhut Die Klägerin verfügt in den Phasen 2 und 3 (1. Januar 2025 bis 28. Februar 2026) über ein Manko (E. 3.8.2 oben) und kann sich damit in diesen Phasen zum Vornherein nicht am Barunterhaltsbedarf (E. 3.8.1 oben) der Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ beteiligen. Für diesen hat allein der Beklagte, der auch in diesem Zeitraum über Überschüsse verfügt, aufzukommen, entweder, indem er ihn direkt trägt (während seiner Betreuungszeiten) oder durch Zahlung von Kinderunterhalt an die Klägerin. In den Phasen 1 (1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024) und 4 (ab 1. März 2026) verfügt die Klägerin zwar über eigene Überschüsse; es steht allerdings (auch) für den Beklagten nicht zur Debatte, dass sich die deutlich weniger leistungsfähige Klägerin (gemessen an der Gesamtleistungsfähigkeit in Phase 1 keine 5 % und in Phase 4 rund 18 %) in diesen Phasen am Barunterhalt der beiden Kinder beteiligen muss.

### **E. 3.10.3**

Anrechnung Kinderkosten Bei alternierender Obhut muss bei der Festsetzung des zu bezahlenden Barunterhalts des einen Elternteils an den anderen festgestellt werden, welcher Elternteil welche Auslagen für das Kind trägt und wer für das Kind bestimmte Leistungen i.S.v. Art. 285a ZGB bezieht (Urteile des Bundesgerichts 5A\_952/2019 vom 2. Dezember 2020 E. 6.3.1 und 5A\_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.4.3). Ergibt sich, dass der eine Elternteil tatsächlich mehr leistet (während der laufenden Obhutsausübung anfallende und direkt getragene Kosten sowie zusätzliche, nicht unmittelbar im Verlauf der Obhutsausübung anfallende Zahlungen), als er entsprechend den massgeblichen Kriterien tragen müsste, hat der andere Elternteil an ihn eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten. Diese ist als Unterhaltsbeitrag festzusetzen (vgl. Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2023.138 vom 26. Februar 2024 E. 6.3.1). An ihren anteiligen Unterhalt für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ leistet die Klägerin je Fr. 250.00 Wohnkosten (E. 3.1 und E. 3.6.2.1 oben). Die Grundbeträge der Kinder und deren Überschussanteile sind bei alternierender Obhut den Eltern praxisgemäss im Verhältnis ihrer Betreuungsanteile zuzuweisen (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2025.59 vom 27. August 2025 E. 10.1), vorliegend unstrittig je zur Hälfte (E. 3.1 oben). Die Krankenkassenprämien KVG/VVG und die Fremdbetreuungskosten

- 25 - bezahlt unstrittig die Klägerin (E. 3.1 oben). Die Steuern der Kinder (E. 3.7.3 oben) sind ebenfalls der Klägerin zuzuordnen.

### **E. 3.10.4**

Fazit Zusammenfassend hat der Beklagte der Klägerin an den Barunterhalt der beiden Kinder somit folgende Beträge zu bezahlen (auf Fr. 5.00 gerundet): In Fr. (gerundet) Phase 1 Phase 2 Phase 3 Phase 4 (01.12.23 – (01.01.25 – (01.01.26 – (ab 01.03.26) 31.12.24) 31.12.25) 28.02.26) C. \_\_\_\_\_ Grundbetrag (1/2) 300.00 Wohnkostenanteil 250.00 KVG/VVG 123.00 136.00 157.00 Fremdbetreuungskosten 132.00 Steuern 50.00 Überschussanteil (1/2) 516.00 427.00 348.00 571.00 Total 1'370.00 1'295.00 1'235.00 1'460.00 D. \_\_\_\_\_ Grundbetrag (1/2) 300.00 Wohnkostenanteil 250.00 KVG/VVG 132.00 137.00 159.00 Fremdbetreuungskosten 111.00 Steuern 50.00 Überschussanteil (1/2) 516.00 427.00 348.00 571.00 Total 1'360.00 1'275.00 1'220.00 1'440.00 Diese Beträge liegen zwar teilweise über und teilweise unter den von der Klägerin geltend gemachten Beträgen (vgl. Prozessgeschichte Ziff. 2.1 oben). Im Bereich der Kinderbelange ist der Richter aber nicht an die Par- teianträge gebunden (Offizialmaxime, Art. 296 Abs. 3 ZPO), und er kann auch zu Ungunsten der Kinder davon abweichen (Urteil des Bundesge- richts 5A\_169/2012 vom 18. Juli 2012 E. 3.3). Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Berufung der Klägerin in Bezug auf den Kinderunterhalt.

### E. 3.11

**Ehegattenunterhalt** Der persönliche Unterhaltsanspruch der Klägerin entspricht in den Phasen 1 und 4 (mit eigenem Überschuss) ihrem anteiligen Anspruch am Gesamtüberschuss (E. 3.8.4.4 oben) abzgl. ihrem eigenen Überschuss (Einkom- men [E. 3.5.1.4 oben] abzgl. familienrechtliches Existenzminimum [E. 3.8.1 oben]) und in den Phasen 2 und 3 (mit Manko) ihrem anteiligen Anspruch am Gesamtüberschuss (E. 3.8.4.4 oben) zzgl. ihrem Manko (E. 3.8.1 oben):

- 26 - In Fr. (gerundet) Phase 1 Phase 2a Phase 2b Phase 3 Phase 4 (01.12.23 – (01.01.25 – (01.11.25 – (01.01.26 – (ab 01.03.26) 31.12.24) 31.10.25) 31.12.25) 28.02.26) Überschussan- 2'063.00 1'706.00 1'393.00 2'282.00 spruch ./.. eigener Über- 395.00 --- --- 1'651.00 schuss (5'430.00 – (7'125.00 – 5'035.00) 5'474.00) + Manko --- 183.00 1'017.00 --- (4'750.00 – 4'933.00) (3'800.00 – 4'817.00) Unterhalt 1'670.00 1'890.00 1'890.00 2'410.00 630.00 (auf Fr. 5.00 gerun- det) Dispositionsma- 1'370.00 1'585.00 --- 2'400.00 --- xime (Art. 58 ZPO); Prozessgeschichte Ziff. 2.1 (auf Fr. 5.00 gerun- det) Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Berufung der Klägerin in punkto Ehegattenunterhalt. 4. Ausserordentliche Kinderkosten Die Klägerin verlangt die Streichung der Dispositiv-Ziffer 2.2 (angefochte- ner Entscheid, E. 13.2), worin die Parteien verpflichtet wurden, (nicht an- derweitig gedeckte) "ausserordentliche Kinderkosten (z.B. Zahnbehand- lungskosten, Schulkosten, Brille, Hobbies etc.) [...] nach vorgängiger Ab- sprache und Einwilligung der Parteien je hälftig zu übernehmen" (Berufung, S. 22 ff.). Dem Rechtsmittelantrag ist ohne Weiteres zu folgen, zumal die floskelhafte Regelung der Vorinstanz jeglicher Vollstreckbarkeit entbehrt. Für den Fall unvorhergesehener, ausserordentlicher Bedürfnisse sieht das Gesetz eine (materiellrechtliche) Regelung vor (Art. 286 Abs. 3 ZGB), die es gegebenenfalls in einem streitigen (Abänderungs-)Verfahren zu konkre- tisieren gilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_793/2014 vom 18. Mai 2015 E. 4, nicht publ. in: BGE 141 III 302). Im entsprechenden Verfahren ist auch zu beurteilen, ob die geltend gemachten Bedürfnisse "finanzierungswürdig" sind, was sich nach den persönlichen Verhältnissen der Parteien und damit nach den Regeln von Art. 285 ZGB bestimmt (FOUNTOULAKIS, in: Schwei- zerisches Zivilgesetzbuch I, Basler Kommentar, 7. Aufl. 2022, N. 15 zu Art. 286 ZGB; AESCHLIMANN, in: Kommentar zum Familienrecht, Scheidung [FamKomm], 4. Aufl. 2022, N. 20 ff. zu Art. 286 ZGB). 5. Erstinstanzliche Verfahrenskosten Nach

konstanter Praxis des Obergerichts zu den eherechtlichen Verfahren werden die Gerichtskosten (u.a.) bei einem erstinstanzlichen Eheschutz-, Präliminar- oder Scheidungs-/Trennungsverfahren den Parteien gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO) je hälftig auferlegt und werden keine Partei-entschädigungen zugesprochen, da diesen Verfahren in der Regel ein familiärer Konflikt zugrunde liegt, für welche beide Parteien in den meisten

- 27 - Fälle jedenfalls moralische Verantwortung tragen. In den entsprechenden Rechtsmittel- oder Abänderungsverfahren, bei denen den Parteien ein Urteil zu den materiellen Streitfragen bereits vorliegt, werden die Prozesskosten (Art. 95 Abs. 1 ZPO) hingegen grundsätzlich gestützt auf Art. 106 ZPO nach dem Prozessausgang verteilt (vgl. Entscheidung der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.57 vom 2. September 2024 E. 6.3). Soweit die Klägerin in ihrer Berufung (Begehren Ziff. 6) eine Verlegung der erstinstanzlichen Kosten nach dem Verfahrensausgang verlangt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Rechtsprechung nach wie vor Bestand hat und sie auch nicht dartut, warum sich eine Abweichung davon rechtfertigen sollte.

#### **E. 4**

Es sei Dispositivziffer 2.2 [...] ersatzlos aufzuheben. Eventualiter sei Dispositivziffer 2.2 [...] durch folgende Fassung zu ersetzen: Die Parteien sind verpflichtet, ausserordentliche Kinderkosten (z.B. Zahnbehandlungskosten, Schulkosten, Brille, Hobbies etc.), soweit sie nicht durch Dritte, Versicherungen oder anderweitig übernommen werden, nach vorgängiger Absprache und Einwilligung der Parteien zu  $\frac{1}{4}$  von der Gesuchstellerin und zu  $\frac{3}{4}$  vom Gesuchsgegner zu übernehmen. Soweit über eine Ausgabe keine beidseitige Absprache und Einwilligung besteht, bleibt es dem jeweiligen Elternteil, der die Ausgabe bevorschusst hat, unbenommen, den Anteil des anderen Elternteils gerichtlich geltend zu machen.

#### **E. 5**

Es sei Dispositivziffer 6 aufzuheben und [die Entscheidgebühr] dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Zudem sei er zu verpflichten, der Berufungsklägerin [...] eine Parteientschädigung von mindestens CHF 4'500.00 (zzgl. MWSt.) zu bezahlen.

#### **E. 6**

Kosten Berufungsverfahren Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'000.00 (Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO, Art. 96 ZPO i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 8 und 10 Abs. 1 GebührD) wird ausgangsgemäss (E. 5 oben) der Klägerin zu einem Viertel mit Fr. 500.00 und dem Beklagten zu drei Vierteln mit Fr. 1'500.00 auferlegt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Zudem hat der Beklagte der Klägerin die Hälfte ihrer zweitinstanzlichen Anwaltskosten zu ersetzen, welche in mit Kostennote vom 26. Januar 2026 (Beilage 1) geltend gemachter Höhe von Fr. 5'107.75 (Fr. 250.00 pro Stunde; zzgl. Mehrwertsteuern; keine Auslagen) nicht tarifgemäss sind, sondern gerichtlich auf (gerundet) Fr. 2'988.00 festgesetzt (Art. 105 Abs. 2 ZPO) werden (Grundentschädigung für ein durchschnittliches Eheschutzverfahren Fr. 3'350.00 [§ 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AnwT; vgl. statt vieler: Entscheidung der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.102 vom 28. November 2024 E. 7]; Verhandlungsabzug 20 % [§ 6 Abs. 1 und 2 AnwT]; Zuschläge von 5, 15, 5 und 5 % für die Eingaben vom 30. August 2025, 2. und 15. Oktober 2025 und 26. Januar 2026 [§ 6 Abs. 1 und 3 AnwT]; Rechtsmittelabzug 25 % [§ 8 AnwT]; 8.1 % MwSt.; keine Auslagen geltend gemacht). Dazu ist anzumerken: Die Darlegungen der Klägerin zur Betreuungssituation (Berufung, S. 5 bis 7) waren zwar ohne

Relevanz, da sie in diesem Punkt keine Berufung erhoben hat. Allerdings ist nicht ersichtlich und wird vom Beklagten auch nicht quantifiziert, wie ihm diese knapp zwei Seiten zu massgeblichem, unnötigem Mehraufwand i.S.v. Art. 108 ZPO geführt haben sollen (Berufungsantwort, S. 3 und 16). Unnötig war hingegen die Eingabe der Klägerin vom 1. September 2025. Der Beklagte hat es nicht zu vertreten, dass die Klägerin das mit dieser Eingabe ins Recht gelegte Arztzeugnis vom 20. August 2025 angeblich erst am 31. August 2025 an ihren Rechtsvertreter weitergeleitet hat und dieser das Arztzeugnis deshalb nicht schon mit der Eingabe vom 30. August 2025 einreichen konnte. Bei der Eingabe vom 26. Oktober 2025 (Gesuch um Akteneinsicht) handelt es sich um Korrespondenz, die bereits mit der Grundentschädigung abgegolten ist (§ 6 Abs. 1 AnwT).

- 28 - Das Obergericht erkennt: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.